

Satzung



*Interessenvertretung des privaten
Hausbesitzes*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Landshut und Umgebung e.V. Er führt den Namen

Haus- und Grundbesitzerverein Landshut und Umgebung e. V.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. in München. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Landshut. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es, seine Mitglieder zu informieren und zu beraten.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) Den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer von Landshut und Umgebung zu fördern,
 - b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus- u. Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges

dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- b) Durch Tod,
und zwar mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Erben sind berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) Durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden

Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 5 Datenschutzregelung

- a) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
- vollständigen Namen
 - Titel, akademischen Grad (sofern vom Mitglied angegeben)
 - Anschrift
 - Telefonnummer, E-Mail-Adresse (sofern vom Mitglied angegeben)
 - Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren)
 - Umfang des Immobilienbesitzes
- b) Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- c) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

- d) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.
- e) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- f) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die

Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) Die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzers wahrzunehmen und zu fördern;
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen;
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§ 8 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind im voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Mitglieder, die Eigentümer mehrerer Anwesen sind, haben zum beschlussmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für weitere Anwesen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zusatzbeitrag zu entrichten.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.
4. Bei Neueintritt ist eine vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss festzusetzende Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt im Benehmen mit dem Ausschuss die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Fachausschüsse einsetzen.

§ 11 Der Ausschuss

1. Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Alle wichtigen Vereinsangelegenheiten sind vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam zu entscheiden. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen den Schatzmeister und den Schriftführer. Falls während einer Wahlperiode einzelne Ausschussmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds.
3. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- u. Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und ihr vorbehaltenen Beschlussfassung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses;
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts sowie des Haushaltsplanes;
 - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und Ausschusses; die Wahl von Kassenprüfern;

- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Auflösung des Vereins und die dann erforderliche Verwendung des Vereinsvermögens.

3. Pro Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Darüberhinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen. Der Vorstand hat ferner auf Verlangen von mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder die Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch das Verkündungsorgan des Vereins erfolgen.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

2. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden durch Stimmzettel.
3. Die Wahl der Vorstandschaft findet geheim und schriftlich statt. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
4. Zur Abberufung eines Vereinsvorsitzenden oder von Ausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer zu wählen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstan-

des oder von mindestens 10 % Mitgliedern mit 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder voraus.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 2 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
5. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren.

§18 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das AG Landshut.

Haus & Grund Landshut

Alte Bergstraße 174 c · 84028 Landshut
 Telefon 0871-2 54 30 · Fax 0871-2 96 33
info@haus-und-grund-landshut.de
www.haus-und-grund-landshut.de